

- Abschrift -

**Satzung des Karnevalvereins
Freunde des Karnevals Löhrbach**

§ 1

Name und Sitz

Der im Jahre 1974 gegründete Verein trägt den Namen Freunde des Karnevals Löhrbach mit der Abkürzung F K L und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein „FKL“ hat seinen Sitz in 69488 Birkenau - Löhrbach.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Karnevalsverein „FKL“ dient der Erhaltung und der Pflege des Kulturgutes und Brauchtums Fastnacht, frei von persönlichem kommerziellem Bestreben. Die „FKL“ ist bestrebt eine bodenständige und heimatverbundene Fastnacht zu wahren und fortzubilden, seine Mitglieder in Kameradschaft und Freundschaft zu verbinden. Die „FKL“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Form.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1. Die „FKL“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung.
- 2. Die „FKL“ ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel der „FKL“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der „FKL“.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- Der Verein hat
- 1. Aktive Mitglieder
 - 2. Ehrenmitglieder
 - 3. Jugendmitglieder

- zu 1. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen und die Satzung vorbehaltlos anerkennen.
- zu 2. Ehrenmitglieder können Personen auf Vorschlag des Vorstandes bei einer Mitgliederversammlung werden, die sich durch Besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht haben.
- zu 3. Minderjährige können die Mitgliedschaft durch Unterschrift und Einverständnis ihres Erziehungsberechtigten erwerben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich durch eine Beitrittserklärung zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluß

Die Mitgliedschaft endet :

- 1. durch schriftliche Austrittserklärung zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres
- 2. durch Tod
- 3. durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes

Ausschlußgründe sind :

- a) grober Verstoß gegen die Satzung und die Ordnung und Beschlüsse des Vorstandes der „FKL“
- b) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung
- c) Unehrehaftem Verhalten und Handlungen die sich gegen den Verein und seinem Ansehen auswirken.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder steht das Recht der Teilnahme an Mitgliederversammlungen der „FKL“ zu. Sie haben Stimmrecht, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Wünsche und Erinnerungen vortragen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung anzuerkennen und die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen; den Verein zu unterstützen und Beiträge pünktlich zu bezahlen; Vereinseigentum schonend und pflegend zu behandeln.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrages wird in der Jahreshauptversammlung der Mitglieder der „FKL“ festgesetzt.

Sonderbeiträge können auf Beschluß einer Mitgliederversammlung zugunsten von gemeinnützigen Vereinsaufgaben erhoben werden.

§ 10

Organe der „FKL“

Die Organe der „FKL“ sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Zu ihr hat jedes Mitglied Zutritt und sie wird ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederhauptversammlung findet alljährlich statt und wird mit Angabe der Tagesordnung, zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt .
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist über den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse der „FKL“ erfordert oder wenn 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Der Termin wird zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt
4. Zur Zuständigkeit der Mitgliederhauptversammlung gehört :
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Neuwahlen
 - f) Anträge
5. Anträge müssen schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird bedürfen grundsätzlich einer Zweidrittelmehrheit.
7. Es werden zu jeder Mitgliederversammlung Protokolle geführt, die vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an :
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 3. Vorsitzende
 - d) der Sitzungspräsident
 - e) der Kassenwart
 - f) der Schriftführer
 - g) die zwei Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt .
3. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, dann ist in der nächsten Mitgliederhauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der 1. Vorsitzende auf Beschluß des Vorstandes eine andere Person mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen.

- 5. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, die Berufung der Mitgliederversammlungen, Durchführung der von der Mitgliederhauptversammlung und des Vorstandes gefaßten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
- 6. Der Kassenwart verwaltet die Kasse der „FKL“ und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er berichtet den Organen der „FKL“ jeweils bei ihren Versammlungen über die Kassenlage.

§ 13
Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden alljährlich in der Mitgliederhauptversammlung gewählt und haben die Buchungsvorgänge und Belege auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zum Jahresabschluß zu prüfen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

§ 14
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 15
Auflösung

Die „FKL“ kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich
Bei Auflösung der „FKL“ fällt das Vermögen an eine soziale Einrichtung, die zu bestimmen ist und die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

Beschlossen durch die am 23.10.00 ordnungsgemäß einberufene Gründungsversammlung.

Unterschriften von 7 Gründungsmitgliedern

Josef Heckmann
Alfons Schaab

Erwin Welter
Edgar Schütz

Manfred Seitz
Alexander Schütz
Markus Dittrich